

Ordnungsbussenliste der Gemeinde Fläsch

Gestützt auf Art. 40 des Polizeigesetzes der Gemeinde Fläsch, Art. 8 des Gesetzes für die Wildruhezone in der Gemeinde Fläsch und Art. 11 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Fläsch erlässt der Gemeindevorstand Fläsch nachfolgende Ordnungsbussenliste.

Art. 1

Für die Ausstellung von Ordnungsbussen ist der Gemeindevorstand zuständig. Dieser kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

Art. 2

Für nachfolgende Übertretungen werden Ordnungsbussen erhoben:

Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung			
1	Unerlaubtes Befördern von Schnee auf öffentlichen Grund (Art. 7 Polizeigesetz)	CHF	100.00
2	Eisbildung auf öffentlichem Grund infolge defekter Dachrinnen (Art. 7 Polizeigesetz)	CHF	100.00
Feuer und Feuerwerk			
3	Das Abbrennen von Feuerwerk, Knallkörpern und dergleichen ausserhalb des Nationalfeiertages und des Jahreswechsels oder ohne besondere Bewilligung des Gemeindevorstandes sowie Feuern im Freien während eines vom Gemeindevorstand erlassenen Feuerungsverbot (Art. 10 Polizeigesetz)	CHF	200.00
4	Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien ausserhalb der Bauzone (Art. 11 Polizeigesetz)	CHF	300.00
5	Konsum von Alkohol, Nikotin, etc. in suchtmittelfreien Zonen ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes (Art. 12 Polizeigesetz)	CHF	100.00
Öffentliche Sachen			
6	Beschädigung, Verunreinigung, unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlicher Sachen (Art. 13 Polizeigesetz)	CHF	200.00
7	Wegwerfen von Abfällen (Art. 13 Polizeigesetz)	CHF	100.00
8	Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 16 Polizeigesetz)	CHF	100.00
9	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 18 Polizeigesetz)	CHF	100.00
Tierhaltung			
10	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung (Art. 20 Polizeigesetz)	CHF	100.00
11	Missachtung der Aufsichts- oder der Leinenpflicht bei freilaufenden Hunden (Art. 21 Polizeigesetz)	CHF	100.00

12	Gefährdung oder Belästigung von Mensch oder Tier durch Hunde (Art. 21 Polizeigesetz)	CHF	100.00
13	Liegenlassen von Hundekot auf öffentlichem oder privaten Grund (Art. 21 Polizeigesetz)	CHF	100.00
	Lärm und andere Immissionen		
14	Verrichtungen gemäss kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage sowie sämtliche Arbeiten im Freien und auf Baustellen, welche mit Immissionen verbunden sind, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen (Art. 22 Polizeigesetz)	CHF	200.00
15	Störung der Nachtruhe (Art. 23 Polizeigesetz)	CHF	100.00
16	Störung des erhöhten Ruhebedürfnisses an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bzw. an Samstagen ab 18.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe (Art. 23 Polizeigesetz)	CHF	100.00
17	Unzumutbare Störungen/Belästigungen während der übrigen Zeiten (Art. 23 Polizeigesetz)	CHF	100.00
18	Verursachen von Lärm durch menschliches Verhalten (Art. 24 Polizeigesetz)	CHF	100.00
19	Nichtbeachtung von Beschränkungen oder Verboten bezüglich Lichtimmissionen (Art. 25 Polizeigesetz)	CHF	100.00
20	Anstoss erregende Dünger- und Kompostierplätze mit Geruchsbelästigung (Art. 26 Polizeigesetz)	CHF	100.00
	Flurordnung		
21	Widerrechtliches Betreten von Wiesen, Kulturen und anderweitig bewirtschafteten Flächen in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober (Art. 29 Polizeigesetz)	CHF	100.00
22	Verursachen von Lärm mit akustischen Apparaten während den übrigen Zeiten und Nichteinholen der Bewilligung (Art. 34 Polizeigesetz)	CHF	100.00
23	Nichtbeachten von Einschränkungen und Verbote betr. landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art. 35 Polizeigesetz)	CHF	100.00
	Gesetz für die Wildruhezone		
24	Übertretungen des Gesetzes für die Wildruhezone in der Gemeinde Fläsch im Wiederholungsfall	CHF CHF	200.00 500.00
	Gastwirtschaftsgesetz		
25	Widerhandlungen gegen das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Fläsch	CHF	300.00

Art. 3

Diese Ordnungsbussenliste wird vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 26. September 2016 genehmigt und rückwirkend per 1. September 2016 in Kraft gesetzt, revidiert an der Sitzung vom 9. November 2020.